

Synopse

**Achter Beschluss des Fachbereichs 03 - Sozial und Kulturwissenschaften -
vom 13.02.2013
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Bachelor-Studiengangs „Außerschulische Bildung“
des Fachbereichs 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften –
vom 19.04.2006**

- zuletzt geändert durch den 7. Änderungsbeschluss vom 04.10.2012 -

- I. Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

§4a (zu § 7 AllB)

Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 03 angeboten werden:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung.

Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Bei dem Versäumen von mehr als der Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen sind zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung Kompensationsleistungen zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(3) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1 und 2.